

Anlage

zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift

(§ 5 des Kraftfahrsachverständigengesetzes)

(auf grauem, glattem Leinenpapier oder papierartigen Stoffen, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit dem Leinenpapier entsprechen, Breite 105 mm, Höhe 148 mm, Typendruck)

Seite 1

**Ausweis
für
amtlich anerkannte
Sachverständige
und amtlich anerkannte Prüfer
für den Kraftfahrzeugverkehr**

Seite 2

Auf Grund des § 5 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) ist

Herr/Frau (Vor- und Zuname)

geb.: in

Wohnort:

als

Sachverständiger;

Sachverständiger mit Teilbefugnissen;

Prüfer;

Prüfer mit Teilbefugnissen *)

für den Kraftfahrzeugverkehr amtlich anerkannt.

Er/Sie gehört der

an. (Techn. Prüfstelle oder Behörde)

..... den 19.....

(Ort)

(Bezeichnung der Anerkennungsbehörde)

(Siegel) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Seite 3

Lichtbild des Inhabers

Γ < 37 mm > Δ

↖ ↘

↖ ↗ ↘ ↙

↖ ↗ ↘ ↙ ↘ ↙

Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

Seite 4

Raum für Vermerke der Behörde

Verwaltungsvorschrift zum KfSachvG letzte Seite